

**Seit 1920**

**Export-Nachschlagewerk  
K und M  
Konsulats- und Mustervorschriften**

**41. Auflage  
(503.–514. Tausend)  
Juni 2015**

herausgegeben von der  
**Handelskammer Hamburg**  
**Geschäftsbereich International**

**Mendel Verlag**

# Export-Nachschlagewerk

# K und M

## Konsulats- und Mustervorschriften

### 41. Auflage

bearbeitet von den nachstehenden Mitarbeitern der Abteilung Außenwirtschaftspolitik und -recht der Handelskammer Hamburg und der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags (Länderteil Amerika, Anhänge)

#### **Ansprechpartner für Rückfragen und Anregungen:**

##### **ALLGEMEINER TEIL** – Arne Olbrisch

Tel.: (040) 36138293, Fax: (040) 36138583, E-Mail: arne.olbrisch@hk24.de

##### **EUROPA** – Ulrich Baar

Tel.: (040) 36138296, Fax: (040) 36138494, E-Mail: ulrich.baar@hk24.de

##### **AFRIKA** – Stefan Wiese

Tel.: (040) 36138528, Fax: (040) 36138401, E-Mail: stefan.wiese@hk24.de

##### **ASIEN** – Matthias Langwald

Tel.: (040) 36138298, Fax: (040) 36138401, E-Mail: matthias.langwald@hk24.de

##### **AUSTRALIEN/OZEANIEN** – Andreas Wendt

Tel.: (040) 36138295, Fax: (040) 36138401, E-Mail: andreas.wendt@hk24.de

##### **AMERIKA** – Detlev Klaas

Tel.: (040) 36138297, Fax: (040) 36138494, E-Mail: detlev.klaas@hk24.de

Das Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht zur Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Programmen verwendet wurde, können weder Verlag noch Autoren, Herausgeber oder Übersetzer für etwaige inhaltliche oder drucktechnische Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder eine Haftung übernehmen.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2015

Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Gerichtsstr. 42, 58452 Witten, Tel.: (02302) 202930, Fax: (02302) 2029311, E-Mail: info@mendel-verlag.de, Internet: www.mendel-verlag.de

Herausgeber: Handelskammer Hamburg, Geschäftsbereich International, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel.: (040) 36138138, Fax: (040) 36138583, E-Mail: kundm@hk24.de, Internet: www.hk24.de

Die Bildrechte für die wiedergegebenen Fotografien des Hamburger Hafens besitzt der Hafen Hamburg Marketing e.V., 20457 Hamburg.

Verantwortlich für die Anzeigen: Mendel Verlag, Witten

Satz und Layout: Mendel Verlag, Witten

Druck: Lokay Druck, Reinheim

Bindung: Buchwerk, Darmstadt

ISBN 978-3-943011-24-1 – ISSN 0173-718 X

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Umweltengel, mit Farben auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

## Vorwort zur 41. Auflage



Die „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften haben sich seit ihrer ersten Auflage im Jahr 1920 zu dem deutschsprachigen Export-Nachschlagewerk entwickelt.

Seit Jahrzehnten sind die bunten, dicken Bücher ein vertrautes Bild in den Exportabteilungen von Unternehmen im deutschen Sprachraum und darüber hinaus.

Aktuelle Informationen zu den Einfuhrbestimmungen anderer Länder sind unerlässlich für die schnelle und korrekte Abwicklung von Exportgeschäften. Mit der Herausgabe der „K und M“ hat sich die Handelskammer Hamburg dem Ziel verpflichtet, Informationen wie Pflichtangaben auf Handelsrechnungen, Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen, Konsulatsgebühren und vieles mehr zu recherchieren und für Exporteure aufzubereiten.

Die 41. Auflage unseres Export-Nachschlagewerks haben wir mit größter Sorgfalt aktualisiert. Wir freuen uns, Ihnen auch mit dieser Auflage eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dennoch bitten wir um Ver-

ständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Garantie übernehmen können.

Wir möchten Sie insbesondere auf das mit der letzten Auflage geschaffene „K und M“-Forum im Internet hinweisen. Über die üblichen 5 Nachträge hinaus haben Sie hier die Möglichkeit, sich tagesaktuell und kostenlos über die wichtigsten Neuerungen der Einfuhrbestimmungen anderer Länder zu informieren.

Wir bedanken uns bei allen, die uns durch Bereitstellung von Informationen bei der Erstellung dieses Nachschlagewerks unterstützt haben. Unser besonderer Dank gilt den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie den deutschen Auslandshandelskammern, Delegierten und Repräsentanten der deutschen Wirtschaft. Auch die zahlreichen Anregungen und Hinweise der exportierenden Unternehmen aus ihrer täglichen Praxis waren für uns von unschätzbarem Wert. Nicht zuletzt danken wir dem Mendel Verlag und seiner Außenwirtschaftsredaktion für die konstruktive und produktive Zusammenarbeit bei der Herausgabe unserer „K und M“ und für die Mitarbeit bei der Aktualisierung ihrer Inhalte.

Hamburg, im Juni 2015

**Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz**

Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Länder-, Gebiets- und Städteverzeichnis.....	9
Der Hafen Hamburg.....	25
Wichtige allgemeine Hinweise.....	31
A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“.....	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs.....	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille).....	35
D) Warenverkehr innerhalb der EU.....	37
E) Präferenzbeziehungen der EU.....	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	45
G) Zollfakturen.....	48
H) Post- und Kuriersendungen.....	50
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein)/Strichcodes.....	51
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen.....	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen.....	54
L) Verpackung von Warensendungen.....	54
M) Versand von Warenmustern.....	56
N) Exportkontrollvorschriften.....	56
O) Boykott-Erklärungen.....	57
P) Sonstige Warenbegleitdokumente.....	58
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen.....	59
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2010.....	60
S) Carnet A.T.A. ....	61
T) Transaktionswert.....	62
<b>Länderteil</b>	
Europa.....	65
Afrika.....	203
Asien.....	325
Australien/Ozeanien.....	465
Amerika.....	489
<b>Anhänge</b>	
1. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	605
2. Länderübersichten	
a) EU-Mitgliedstaaten.....	608
b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EG) Nr. 1528/2007 (MAR) fallen.....	608
c) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	611
d) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	611
e) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN).....	611
f) Arabische Liga.....	611
g) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations).....	611
h) CARICOM (Caribbean Community and Common Market).....	611
i) CARIFORUM (The Caribbean Forum).....	611

j)	EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	611
k)	ECOWAS (Economic Community Of West African States).....	611
l)	EFTA (The European Free Trade Association) .....	611
m)	ESA (Eastern and Southern Africa States).....	611
n)	EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).....	611
o)	Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	611
p)	MERCOSUR (Mercado Común del Sur) .....	612
q)	NAFTA (North American Free Trade Agreement) .....	612
r)	SADC (Southern African Development Community) .....	612
s)	SAFTA (South Asian Free Trade Area) .....	612
t)	UEMOA (West African Economic and Monetary Union).....	612
u)	Mit welchen Ländern hat die EU Präferenzabkommen geschlossen?.....	613
3.	Formularmuster	
a)	Rechnung.....	614
b)	Packliste .....	615
c)	Ursprungszeugnis .....	616
d)	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	617
e)	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED .....	618
f)	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	619
g)	Ursprungszeugnis nach Formblatt A.....	620
h)	Zollfaktura Kanada .....	621
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärung in verschiedenen Sprachen	
a)	Ursprungserklärungen.....	622
b)	Ursprungserklärungen EUR-MED.....	637
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen .....	639
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.....	640
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft .....	681
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge).....	682

# Wichtige allgemeine Hinweise

A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“.....	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs.....	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille) .....	35
D) Warenverkehr innerhalb der EU .....	37
E) Präferenzbeziehungen der EU .....	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	45
G) Zollfakturen.....	48
H) Post- und Kuriersendungen .....	50
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein)/Strichcodes .....	51
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen.....	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen.....	54
L) Verpackung von Warensendungen .....	54
M) Versand von Warenmustern .....	56
N) Exportkontrollvorschriften .....	56
O) Boykott-Erklärungen .....	57
P) Sonstige Warenbegleitdokumente .....	58
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen.....	59
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2010.....	60
S) Carnet A.T.A. ....	61
T) Transaktionswert .....	62

## A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“

Im Länderteil dieses Export-Nachschlagewerks informieren wir in jedem Länderabschnitt darüber, welche Warenbegleitpapiere im Allgemeinen für die Einfuhr in das jeweilige Land benötigt werden und welche Besonderheiten bei der Aufmachung der Dokumente zu beachten sind. Diese Informationen recherchieren wir mit größtmöglicher Sorgfalt, können jedoch keine Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, da die Möglichkeiten zur Recherche verlässlicher Informationen je nach Land sehr unterschiedlich und teilweise sehr begrenzt sind. Wenn in einem Länderabschnitt beispielsweise keine Hinweise auf besondere Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter Waren gegeben werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche besonderen Bestimmungen nicht existieren.

Als Informationsquellen nutzen wir insbesondere das weltweite Netzwerk der deutschen IHK-Organisation mit Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft in vielen Drittländern ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)). In einigen Ländern verfügt die Handelskammer Hamburg über eigene Vertretungen (Dubai, Indien, Russische Föderation, Volksrepublik China). Darüber hinaus nutzen wir unsere Kontakte zu den diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Anhang 6 „Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland“), sowie zu den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Hinweise auf neue Rechtsvorschriften und/oder eine neue Verwaltungspraxis in Drittländern erhalten wir häufig von exportierenden Unternehmen, die von ihren Kunden in den jeweiligen Drittländern darüber informiert werden, oder von Unternehmen, die über eigene Niederlassungen oder Vertretungen im Ausland verfügen. Über solche Hinweise aus der Praxis sind wir sehr dankbar und nehmen diese, neben Informationen aus verschiedensten Publikationen, zum Anlass für unsere weiteren Recherchen. Sobald wir unsere neuen Informationen hinreichend verifiziert haben, nehmen wir diese in unsere Nachträge auf, von denen Sie mindestens fünf während der zweijährigen Laufzeit dieser Auflage erhalten. Besonders wichtige Neuerungen veröffentlichen wir zusätzlich auf der Internetseite [www.mendel-verlag.de/kum-forum](http://www.mendel-verlag.de/kum-forum).

Exportierenden Unternehmen wird dringend geraten, mit Ihren Kunden zu besprechen, welche Anforderungen bei der Einfuhr bestimmter Waren in das jeweilige Drittland bestehen.

# Norwegen

(Königreich Norwegen)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	4,97 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Oslo (586.000 Einwohner)
<b>Häfen:</b>	Ålesund, Arendal, Bergen, Bodø, Drammen, Fredrikstad, Halden, Hammerfest, Haugesund, Horten/Borre, Kristiansand S., Kristiansund N., Larvik, Lillehammer, Mandal, Moide, Moss, Namsos, Narvik, Oslo, Porsgrunn, Sandefjord, Sandnes, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svalbard (Spitzbergen), Tønsberg, Tromsø, Trondheim, Vardø
<b>Zollflughäfen:</b>	Bergen, Bodø, Kristiansand S., Oslo, Sandefjord (Torp), Stavanger, Tromsø, Trondheim u.a.
<b>Währungseinheit:</b>	1 Norwegische Krone (nkr.) = 100 Öre
<b>ISO-Währungscode:</b>	NOK
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Englisch, Deutsch, Norwegisch, Französisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System, Verzollung seit dem 1.1.1981 nach dem Transaktionswert
<b>ISO-Ländercode:</b>	NO

## Einfuhrlizenzen

Die Einfuhr ist weitgehend liberalisiert. Nur die auf der Negativliste stehenden Artikel – insbesondere landwirtschaftliche Produkte (einschließlich Fischereierzeugnisse) und bestimmte Textilwaren – benötigen eine Importlizenz. Die Einfuhr von Lebensmitteln und lebenden Tieren ist meldepflichtig.

## Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Norwegen nimmt zusammen mit der Europäischen Union, Island und Liechtenstein am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teil.

## Carnet A.T.A.

Norwegen nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Weitere Informationen sind zu finden unter S) Carnet A.T.A. im Kapitel „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind ordnungsgemäß aufgemachte Rechnungen (2-fach) erforderlich mit allen handelsüblichen Angaben, u.a. sind notwendig:

- Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers
- Ort und Datum der Ausstellung
- Datum der Bestellung oder des Kaufes
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte. Enthält ein Packstück unterschiedliche Waren, so ist das Nettogewicht jeder Warenart anzugeben.
- Warenbezeichnung: Genaue handelsübliche Bezeichnung der Ware unter Angabe der Quantität und der Qualität, sowie etwaiger Zusammensetzung (Komposition, z.B. bei Textilien). Nach Möglichkeit ist die Zolltarifnummer hinzuzufügen.
- Ursprungsland
- Preis per Wareneinheit
- Zahlungs- und Verkaufsbedingungen. Werden Rabatte gewährt, ist die Art anzugeben.
- Importlizenznummer (wenn erforderlich)

Die Rechnungen müssen nicht unterzeichnet sein. Bescheinigungen sind nicht vorgeschrieben.

(Markierungsvorschriften), **Rasierpinsel** (Desinfektionszeugnis), **Baumwollgewebe** und **-garne** (Etikettierungsvorschriften), **Feuerlöscher** (Markierungsvorschriften).

Bei der Einfuhr von **Kfz** sind besondere Vorschriften zu beachten. Die Zollabfertigung für **Textilien** und **Textilprodukte** kann nur über die Häfen Alexandria, Port-Said, Ain Sokhna sowie den Flughafen Kairo erfolgen.

## Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltserklärung (englisch). Zu den Versandungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Konsulatsgebühren

Wenn eine Legalisierung erforderlich ist, verbleibt jeweils eine Kopie beim Konsulat.

Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen etc., pro Exemplar ..... 80 €  
 Übersetzungen oder mehrsprachige Dokumente,  
 zusätzlich pro deutschem Exemplar ..... 35 €

In einigen Konsularbezirken entstehen ab der 2. Seite eines Dokumentes zusätzliche Kosten.

Die **Gebühren** sind bei Einreichung der Dokumente **in bar zu bezahlen**. Da die Konsulate unterschiedliche Zahlungsarten vorschreiben können, empfehlen wir, beim zuständigen Konsulat Rückfrage zu halten.

Für die **Rücksendung** per Post von per Einschreiben **ingesandter Dokumente** ist ein als Einschreiben frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Es sollten die Konsularbezirke beachtet werden.

## Markierungsvorschriften für Koli

Verpackungen sind in arabischer, englischer oder französischer Sprache mit Name und Adresse des Lieferanten/Herstellers, des Empfängers, Angabe von Produktnamen/-Art, Handelsmarke und mit dem Ursprungsland zu versehen. Umverpackungen müssen diese Angaben ebenfalls tragen. Besondere Vorschriften sind nur bei Anlagen, Maschinen, Geräten, Lebensmitteln, Keramik und Sanitäranlagen zu beachten. Einzelheiten sollten auf jeden Fall mit dem Importeur abgestimmt werden.

Hinweise auf besondere Behandlung der Packstücke werden zweckmäßigerweise in arabischer Sprache angebracht. In der Handelskammer können Beispiele in arabischer Übersetzung eingesehen werden. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Koli (allgemein)/Strichcodes unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## „Made in ...“-Warenmarkierung

Ägypten ist Mitglied des Madrider Abkommens, das alle Angaben und Zeichen auf Waren untersagt, die hinsichtlich des Ursprungs bei den beteiligten Verkehrskreisen einen irreführenden Eindruck erwecken könnten. Nähere Informationen hierzu sind zu finden unter J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Verpackungsbestimmungen

Vorschriften hinsichtlich einer Verpackung in Heu und Stroh bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Die Waren sollten – auch bei Postsendungen – möglichst eingnäht oder in Kisten verpackt sein. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des ISPM Nr. 15. Für Lebensmittel gelten umfangreiche Sondervorschriften.

## Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Der Versand zollpflichtiger Muster ist als „Warenproben“ und „Päckchen“ nicht zulässig. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.



**„Made in ...“-Warenmarkierung**

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Jedoch ist die Einfuhr von Waren verboten, deren Beschriftung oder sonstige Kennzeichnung hinsichtlich des Ursprungs einen irreführenden Eindruck erwecken könnte, wenn sie nicht auch mit dem Ursprungsland (z.B. „Made in Germany“) gekennzeichnet sind.

**Verpackungsbestimmungen**

Eine Verwendung von Heu und Stroh als Verpackungsmaterial ist nach aktuellem Kenntnisstand erlaubt.

**Einfuhr von Warenmustern**

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

**Deutsche Auslandshandelskammern**

Deutsches Wirtschaftsbüro Irak Erbil, Erbil, Nawroz Street, ETTC-Compound, Tel.: (+ 964) 750 3258543, E-Mail: [dwie@dw-irak.com](mailto:dwie@dw-irak.com), Internet: [www.dw-irak.com](http://www.dw-irak.com)

**Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

(Honorarkonsulate sind nicht genannt. Auskünfte Kammern.)

Botschaft: Bagdad, P.O. Box 2036, Mansour, Internet: [www.bagdad.diplo.de](http://www.bagdad.diplo.de)

Generalkonsulat: Erbil, Kurdistan Region, Kirkuk Road, Azady (opp. Salahaddin University), Internet: [www.erbil.diplo.de](http://www.erbil.diplo.de)

# Iran

(Islamische Republik Iran – Islamic Republic of Iran)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	82,0 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Teheran (16,0 Mio. Einwohner)
<b>Häfen:</b>	Abadan, Ahwaz, Anzali, Bandar Abbas, Bandar Amirabad, Bandar Imam Khomeini, Bandar Shahid Rejaei, Bandar Sharafkhaneh, Bushehr, Chabahar, Khoramshahr, Mahshahr
<b>Zollflughäfen:</b>	Abadan (Abadan Airport), Ahwaz, Bandar Abbas (via Teheran), Bandar Lengeh, Bushire, Chabahar, Isfahan, Kerman, Kermanshah, Kish Island, Mashad, Shiraz, Tabriz, Teheran (Imam Khomeini International und Mehrabad Airport), Yazd, Zahedan
<b>Freihandelszonen:</b>	Anzali Free Zone, Aras Free Zone, Arvand Free Zone, Chabahar Free Zone, Kish Free Zone, Qeshm Free Zone, Sarakhs Free Zone
<b>Währungseinheit:</b>	1 Rial (Rl.) = 100 Dinars. Für 10 Rial ist auch die Bezeichnung „Toman“ (= alte persische Währung) gebräuchlich.
<b>ISO-Währungscode:</b>	IRR
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Persisch, Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System, Verzollung nach dem Transaktionswert
<b>ISO-Ländercode:</b>	IR

## Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Der Versand zollpflichtiger Muster als „Warenproben“ ist nicht zulässig. Siehe M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Zuständig ist die Botschaft in Wellington (Neuseeland), Internet: [www.wellington.diplo.de](http://www.wellington.diplo.de).

Honorarkonsulat: Suva, Williams & Gosling LTD

---

# Französische Übersee-Territorien in Ozeanien

<b>Französisch-Polynesien</b>	(Polynésie Française/ehemalige Bezeichnung: Französisch-Ozeanien): Austral-[Tubuai-]Inseln (Rapa, Raivavae, Rimataru, Rurutu, Tubuai); Gambier-Inseln (u.a. Mangarave); Gesellschafts-Inseln (mit Tahiti, Moorea, Maiao); Marquesas-Inseln (u.a. Nuku-Hiva, Hiva-Oa); Sous le Vent-Inseln (Huahine, Raiatéa, Tahaa, Bora-Bora, Maupiti); Tuamotu-Inseln
<b>Französische Süd- und Antarktisgebiete</b>	(Terres Australes et Antarctiques Françaises): Inseln = Kerguelen, Crozet, Amsterdam (früher Nouvelle Amsterdam), Saint Paul, Terre Adélie
<b>Neukaledonien und zugehörige Gebiete</b>	(Nouvelle Calédonie): Inseln = Belep, Grande-Terre (Hauptinsel), Ile des Pins, Lifou, Maré, Ouvéa
<b>Wallis, Futuna</b>	(Territoire de Wallis-et-Futuna): Inseln = Wallis, Futuna, Alofi
<b>Gesamtbevölkerung:</b>	380.000
<b>Häfen:</b>	Papeete (Tahiti, Franz. Polynesien), Nouméa (Neukaledonien) Prony (Neukaledonien)
<b>Zollflughafen:</b>	Papeete
<b>Währungseinheit:</b>	1 CFP-Franc = 100 Centimes
<b>ISO-Währungscode:</b>	XPF
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Französisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercodes:</b>	Französisch-Polynesien: PF; Französische Süd- und Antarktisgebiete: TF; Neukaledonien und zugehörige Gebiete: NC; Wallis, Futuna: WF

## Einfuhrlicenzen

Die Einfuhr ist größtenteils liberalisiert. Für nicht liberalisierte Waren sind Einfuhrlicenzen erforderlich. In Franz. Polynesien wird auf fast alle Einfuhrwaren eine vorübergehende zusätzliche Einfuhrsteuer (Droit fiscal d'entrée temporaire) von 5% des Wertes erhoben. Ausgenommen von der Steuer sind u.a. wichtige Nahrungsmittel, Zement, Rohöl, Seife, Schulartikel, Bücher, Werkzeuge sowie Traktoren für die Landwirtschaft.

## Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt auf Basis des Übersee-Assoziationsbeschlusses den Französischen Übersee-Territorien in Ozeanien als ÜLG einseitig Zollpräferenzen.

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen (2-fach) in französischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, u.a. Seefracht und Versicherung.

## Sonstige Begleitpapiere

### — Packlisten

Geht aus der Handelsrechnung nicht klar und übersichtlich hervor, welche Packstücke die Sendung umfasst und welche Waren die Packstücke enthalten, ist eine Packliste beizufügen, in der alle Packstücke unter Angabe von Marke, Nummer, Gewicht, Maß und Inhalt aufgeführt sind.

### Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Für die Einfuhr von **lebenden Tieren** und **Fischen** sowie **Produkten hieraus, Pflanzen, Saatgut, Tierarzneimitteln** und **Tierfutter** ist eine Einfuhrgenehmigung der für landwirtschaftliche Belange verantwortlichen Gesundheitsbehörde (Belize Agricultural Health Authority – BAHA) erforderlich. Je nach Warenart unterliegen diese Produkte weiteren Maßnahmen, z.B. einer Risikoeinschätzung, Quarantäne oder Vorabanmeldung der Einfuhr. Ein entsprechendes veterinäres oder phytosanitäres Gesundheitszeugnis muss bei der Einfuhr vorgelegt werden. **Tierarzneimittel** und **Tierfutter** müssen vor der Einfuhr bei der BAHA registriert sein.

**Medikamente, Narkotika** und **ähnliche kontrollierte Güter** dürfen nur von einem Händler eingeführt werden, der vom Gesundheitsministerium (Ministry of Health) lizenziert ist. Eine Genehmigung wird für jede Einfuhr benötigt. Weitere Begleitpapiere, z.B. Analysezertifikat, Freiverkäuflichkeitsbescheinigung sowie Herstellererklärung, können verlangt werden.

**Pestizide** unterliegen einer verbindlichen Registrierung bei der Kontrollbehörde für Pestizide (Pesticides Control Board – PCB) unter dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei (Ministry of Agriculture and Fisheries). Darüber hinaus ist deren Einfuhr nur mit einer ausgestellten Einfuhrlizenz erlaubt.

Die Einfuhr von **Bleibatterien, gebrauchten Reifen, gefährlichem Abfall** und **ähnlichen Waren** muss von der Umweltabteilung (Department of Environment – DOE) des Ministeriums für Forstwirtschaft, Fischerei und nachhaltige Entwicklung (Ministry of Forestry, Fisheries and Sustainable Development) genehmigt werden. Gefährliche Abfälle dürfen jedoch nur eingeführt werden, wenn sie für die Verwendung als Rohstoff gedacht sind.

Für **ozonschichtschädigende Stoffe** und **Produkte, die solche beinhalten**, besteht ein jährliches Einfuhrkontingent. Demzufolge dürfen nur wenige Unternehmen, die bei der nationalen Überwachungsstelle für ozonschichtschädigende Stoffe (National Ozone Unit – NOU) registriert sind und eine entsprechende Einfuhrlizenz besitzen, diese Waren importieren.

Einem allgemeinen **Einfuhrverbot** unterliegen bestimmte Waren wie z.B. Falschgeld, Pflanzen und Früchte, die Schädlinge enthalten, Schildkröten und Waren daraus sowie obszöne oder aufrührerische Publikationen oder Artikel.

## Postsendungen

Höchstgewicht 20 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltsklärung (englisch). Zu den Versandungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Markierungsvorschriften für Koli

Die übliche Markierung (Absender, Empfänger, Netto- und Bruttogewichte) ist ausreichend. Der Name und die Anschrift des Importeurs und ggf. des Zollagenten im Einfuhrhafen sind auf jedem Packstück anzugeben. Alle Marken und Nummern, die auf Packstücken angebracht sind, müssen mit den Verschiffungspapieren übereinstimmen. Verpackungen von Whiskey und Zigaretten, die für den Verkauf im Land eingeführt werden, müssen deutlich und lesbar mit den Wörtern “For Belize Market” markiert sein. Alle Markierungen müssen in englischer Sprache gemacht werden. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Koli (allgemein)/Strichcodes unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## „Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht, außer dass die Ursprungskennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln immer erforderlich ist. Jedoch ist die Einfuhr von Waren verboten, die eine Beschriftung oder Kennzeichnung tragen, aus der hinsichtlich des Ursprungs ein irreführender Eindruck erweckt werden könnte, wenn sie nicht zusätzlich mit dem Namen des Ursprungslandes (z.B. „Made in Germany“) gekennzeichnet sind.

## Präferenznachweise

### — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

— Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).

— **„Erklärung auf der Rechnung“**: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 €** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„El exportador de los productos incluidos en el presente documento\*) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...\*\*).“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

\*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(autorización aduanera o de la autoridad pública competente n° ...)“.

\*\*) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

## Sonstige Begleitpapiere

### — Packlisten

Der Zollerklärung ist eine Packliste beizufügen.

## Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Die Einfuhr von **Tieren, tierischen Produkten und Nebenprodukten** sowie **Pflanzen, pflanzlichen Produkten und Nebenprodukten** setzt voraus, dass der Importeur beim Institut für Landwirtschaftsschutz und -gesundheit (Instituto de Protección y Sanidad Agropecuaria) registriert ist. Außerdem muss für jede Einfuhr eine offizielle Genehmigung des Instituts eingeholt werden. Beim Import müssen die Waren von einem phytosanitären bzw. sanitären Gesundheitszeugnis begleitet sein.

Importeure von **Nahrungsmitteln** und **Getränken** benötigen eine Lizenz vom Gesundheitsministerium (Ministerio de Salud). Zudem müssen die jeweiligen Produkte beim genannten Ministerium registriert sein. Für die tatsächliche Einfuhr ist eine Genehmigung zu beantragen.

**Medikamente** dürfen nur von Unternehmen importiert werden, die über eine Lizenz vom Gesundheitsministerium verfügen. Zusätzlich müssen die Medikamente beim Ministerium registriert sein und es muss für jede Einfuhr eine Genehmigung beantragt werden.

Im Falle von **Medizinprodukten** müssen sowohl der Importeur als auch das Produkt beim Gesundheitsministerium registriert sein. Auch in diesem Fall muss beim genannten Ministerium eine Einfuhrgenehmigung eingeholt werden.

**Landwirtschaftliche Pestizide** dürfen nur von Unternehmen importiert werden, die beim Institut für Landwirtschaftsschutz und -gesundheit registriert sind. Darüber hinaus müssen die zu importierenden Pestizide bei diesem Institut registriert sein.

## Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, je nach Größe der Postsendung 1 oder 3 Zollinhaltserklärungen (englisch, französisch oder spanisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.